VERORDNUNG Nr. 164/66/EWG DES RATES

vom 27. Oktober 1966

über die Bestimmung der Hauptinterventionsorte für Olivenöl und die Kriterien für die Bestimmung der übrigen Interventionsorte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], insbesondere auf Artikel 11 Absatz (4),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Bestimmung der Interventionsorte für Olivenöl in den Anbaugebieten der Gemeinschaft sind die Verwaltungsbezirke (Provinzen oder Departements) der Erzeugermitgliedstaaten zu berücksichtigen.

In jedem Verwaltungsbezirk mit einer Mindestproduktion an Olivenöl sollte ein Hauptinterventionsort bestimmt werden.

Im Interesse einer rationellen Gestaltung der Interventionsregelung empfiehlt es sich, bei der Bestimmung der anderen Interventionsorte der Produktionsmenge in den verschiedenen Gebieten und den Erfordernissen des jeweiligen Anbaugebietes sowie den verfügbaren Einlagerungseinrichtungen an den Plätzen, die als Interventionsorte in Betracht kommen, Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Hauptinterventionsorte für Olivenöl im Sinne von Artikel 11 Absatz (4) der Verordnung Nr. 136/66/EWG sind die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Orte.

Artikel 2

Die Zahl der in Artikel 11 Absatz (4) der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen anderen Interventionsorte hat sich nach dem Umfang der Olivenölerzeugung in dem Gebiet, in dem die einzelnen Interventionsorte bestimmt werden, sowie nach der Größe und der örtlichen Lage der Ölbaumkulturen zu richten.

Diese Interventionsorte müssen in einem Gebiet liegen, dessen durchschnittliche jährliche Erzeugung grundsätzlich mindestens 1 000 Tonnen beträgt. Sie können nur dort bestimmt werden, wo ausreichende Einrichtungen für die Lagerung des den Interventionsstellen angebotenen Olivenöls vorhanden sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1966.

Im Namen des Rates
Der Präsident
L. DE BLOCK

[1] **AB Nr.** 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

ANHANG

Hauptinterventionsorte

Imperia	Cosenza
Florenz	Catanzaro
Frosinone	Reggio Calabria
Salerno	Agrigento
Chieti	Trapani
Foggia	Messina
Bari	Palermo
Taranto	Sassari
Brindisi	Aix-en-Provence
Lecce	

VERORDNUNG Nr. 165/66/EWG DES RATES

vom 27. Oktober 1966

über die Maßnahmen bei den Preisen für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1966/1967

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], insbesondere auf Artikel 4, Artikel 13 Absatz (2) und Artikel 36,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG hat der Rat über die Maßnahmen bei den Preisen für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1966/1967 zu beschließen.

Der Erzeugerrichtpreis ist unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, in der Gemeinschaft das erforderliche Produktionsvolumen aufrechtzuerhalten, in einer für den Erzeuger angemessenen Höhe festzusetzen ; dies kann erreicht werden, indem dieser Preis so festgesetzt wird, daß sowohl dem von den Erzeugern vor Inkrafttreten der gemeinsamen Marktorganisation für Fette erzielten Erlös als auch dem Erfordernis Rechnung getragen wird, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Preisen der wichtigsten Agrarerzeugnisse zu wahren.

Der Marktrichtpreis muß so festgesetzt werden, daß die Erzeugung normal abgesetzt werden kann. Zu diesem Zweck erscheint es, zumindest für das Wirtschaftsjahr 1966/1967, wünschenswert, diesen Preis so festzusetzen, daß der Verbrauch auf seiner gegenwärtigen Höhe gehalten wird. Der Marktrichtpreis ist demnach so festzusetzen, daß die Wettbewerbsposition von Olivenöl zu Saatenöl gegenüber dem früheren Verhältnis im wesentlichen gleich bleibt. Jedoch ist zu berücksichtigen, daß die Erhöhung der Einkommen und das allgemeine Sinken der Ölpreise in Italien, das rund 95 v. H. des Olivenöls in der Gemeinschaft verbraucht, in diesem Staat die Voraussetzungen für eine Steigerung des Verbrauchs von flüssigen Fetten schaffen. Schließlich ist der durch die monatlichen Zuschläge bedingten Erhöhung des Olivenölpreises während des gesamten Wirtschaftsjahres Rechnung zu tragen.

Der Unterschied zwischen dem Marktrichtpreis und dem Interventionspreis muß so bemessen sein, daß sich die Marktpreise den normalen konjunkturbedingten Schwankungen anpassen können, ohne daß dadurch die Stabilität der Verbraucherpreise gefährdet wird. Außerdem müssen bestimmte Transportkosten berücksichtigt werden, damit die in den wichtigsten Anbaugebieten der Gemeinschaft erzeugten Öle gegenüber eingeführtem Olivenöl in den wichtigsten Zuschußgebieten wettbewerbsfähig sind.

Um während des ersten Wirtschaftsjahres eine ausgeglichene Einfuhrregelung sicherzustellen, ist es erforderlich, den Schwellenpreis etwas höher festzusetzen, als er sich nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 136/66/EWG errechnet.

[1] AB Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.